

Satzung

zur Änderung der Satzung vom 17.12.2012 in der Fassung vom 21.10.2019 über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Freudenstadt

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), sowie von § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt am 19.10.2020 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Freudenstadt

beschlossen:

§ 1 Höhe des Kostenbeitrages

Die Kostenbeitragstabelle der Satzung vom 21.10.2019 wird durch die Kostenbeitragstabelle vom 19.10.2020 ersetzt. Die Kostenbeitragstabelle (Stand 19.10.2020) ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

§ 2 Inkrafttreten / Übergangsregelung

- (1) Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 3 Abs. 4 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Freudenstadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenstadt, den 19.10.2020

Dr. Klaus Michael Rückert
Landrat

Anlage als Bestandteil dieser Satzung
Kostenbeitragstabelle, Stand 19.10.2020

ENTWURF